

Ressort: Gesundheit

Berater und Kontrolleur im Arbeitsschutz

Der Arbeitsschutzausschuss im Betrieb

Hannover, 25.06.2020, 05:51 Uhr

GDN - Arbeitgeber haben eine Fürsorgepflicht gegenüber ihren Arbeitnehmern. Das ist in § 618 des Bürgerlichen Gesetzbuches festgehalten. Zu Corona-Zeiten rückt diese Pflicht mehr in den Mittelpunkt als sonst. Schließlich kann Gesundheit und Leben des Arbeitnehmers leichter in Gefahr geraten.

Bei Fragen zur Arbeitssicherheit und Gesundheitsprävention kann der Arbeitgeber im Betrieb auf den Arbeitsschutzausschuss zurückgreifen, der mit kompetenten Personen zu diesen Themenfeldern besetzt ist. Das Gremium ist nach § 11 Arbeitssicherheitsgesetz ab 20 Beschäftigten vorgeschrieben. Es ist ein Beratungsgremium, das Entscheidungen für den Arbeitgeber vorbereiten kann. Die Entscheidung trifft aber letztendlich der Arbeitgeber.

Der Arbeitsschutzausschuss setzt sich aus dem Arbeitgeber oder einer von ihm beauftragten Person, zwei Teilnehmern aus dem Betriebs- oder Personalrat, dem Betriebsarzt, der Fachkraft für Arbeitssicherheit und den Sicherheitsbeauftragten zusammen. Die Schwerbehindertenvertretung ist ebenfalls beratend mit dabei. Zusätzliche Experten zu bestimmten Themen können eingeladen werden.

Der Arbeitsschutzausschuss ist ein Kommunikationsforum, das mindestens einmal im Vierteljahr zusammentreffen muss. Arbeitsschutz-Themen können aufgrund der Vielfalt der Funktionsträger aus unterschiedlichen Blickwinkeln beraten werden. Das Gremium bereitet nicht nur Entscheidungen vor - es begleitet auch deren Umsetzung.

In Corona-Zeiten hat das Gremium viel zu tun. So gilt es, Hygiene- und Sicherheitsvorschriften für diese schwierige Phase mit zu entwickeln. Hilfestellung kann bei der Erarbeitung von Abstandsregeln, der Nutzung von Mund- und Nasenschutz sowie der richtigen Anwendung von Desinfektionsmitteln geleistet werden.

Bericht online:

<https://www.gemandailynews.com/bericht-123243/berater-und-kontrolleur-im-arbeitsschutz.html>

Redaktion und Verantwortlichkeit:

V.i.S.d.P. und gem. § 6 MDStV: Hartmut Butt

Haftungsausschluss:

Der Herausgeber übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der veröffentlichten Meldung, sondern stellt lediglich den Speicherplatz für die Bereitstellung und den Zugriff auf Inhalte Dritter zur Verfügung. Für den Inhalt der Meldung ist der allein jeweilige Autor verantwortlich. Hartmut Butt

Editorial program service of General News Agency:

UPA United Press Agency LTD

483 Green Lanes

UK, London N13NV 4BS

contact (at) unitedpressagency.com

Official Federal Reg. No. 7442619